Sulage 4



GKB-Elternbüro, Ledererstraße 17, 80331München

Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport Stabsstelle Elternkooperation im Städtischen Träger

Bayerstr. 28 80335 München

# Gemeinsamer Kindergartenbeirat der Landeshauptstadt München

GKB Elternbüro Ledererstraße 17 80331 München Telefon: 089 255-42184 info@gkb.musin.de www.gkb.musin.de

München, den 17.06.2018

Stellungnahme zur geplanten Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gemeinsamen Elternbeiräte an Kindertageseinrichtungen (Gemeinsame Elternbeiratssatzung [577])

Sehr geehrter Herr

hiermit übermitteln wir Ihnen mit Bezug auf Ihr Anschreiben vom 04.06.2018 die Stellungnahme des GKB:

#### 1. Regelung zur Wählbarkeit für die Gemeinsamen Gremien

Unter § 4 Abs. 2 wollen Sie die Wählbarkeit, der Elternbeiräte aus den städtischen Häusern für Kinder (HFK), für die gemeinsamen Gremien auf Mitglieder beschränken, deren Kind zum Zeitpunkt der Wahl im Haus für Kinder den jeweils betreffenden Altersbereich besucht.

Der GKB lehnt den Änderungsvorschlag des § 4 Abs. 2 der Gemeinsamen Elternbeiratssatzung (Nr. 557) ab und bittet um Beibehaltung der bisherigen Regelung.

#### Begründung:

Aus Sicht des GKB widerspricht die vorgesehene Änderung der Wählbarkeit dem Prinzip der Gesamtelternbeiräte in den Häusern für Kinder (HfK). Die Mitglieder eines Gesamtelternbeirats in einem HfK vertreten gemeinsam die Interessen der Eltern aller vor Ort vorhandenen Altersstufen. Die aktuelle Wahlordnung für Elternbeiräte sieht ein nach HfK-Teilbereichen (Krippe, Kindergarten, Hort) getrenntes passives Wahlrecht, aus gutem Grund, auch nicht vor, denn viele Themen der HfK sind altersgruppenübergreifend. Auch das häufig anzutreffende "offene Konzept" spricht aus unserer Sicht ebenfalls gegen die geplante Änderung. Wir fordern hingegen eine möglichst barrierefreie Elternarbeit für interessierte Beiräte.

Auch würde unserer Meinung nach diese strikte Teilung den Aufwand der einzelnen Gesamtelternbeiratsmitglieder steigern und Eltern von einer aktiven Mitarbeit in den Elternbeiräten abhalten. Dies haben die guten Erfahrungen aus der Praxis in den HfK gezeigt. Aufgrund der Zusammenlegung der Elternbeiräte in einen Gesamtelternbeirat, können die Aufgabenerfüllung und Interessensvertretung in den gemeinsamen Sitzungen von den Elternvertretern

und den Einrichtungsleitungen vor Ort wesentlich besser und spürbar vereinfacht wahrgenommen werden.

Aus diesem Grund wurde vom RBS die Wahlordnung 2017 erst geändert – damit der Arbeitsaufwand sowohl für Elternvertreter und auch Einrichtungsleitungen reduziert werden konnte. Jedoch führte die Kürzung der Mitgliedszahlen in den einzelnen Elternbeiräten vor Ort, aufgrund der vergangenen Änderung der Wahlordnung für die Elternbeiräte, zu einer Aufwandssteigerung der einzelnen Mitglieder – unabhängig von der Einrichtungsart. Nun sind die zu erfüllenden Aufgaben von ursprünglich mehreren auf wenige Personen zu verteilen. Daher hatten sich die Gremien bereits mehrfach für eine Erweiterung der Mitgliedszahlen der Elternbeiräte ausgesprochen.

### Abschließend ist folgendes festzuhalten:

- Alle Elternvertreter in einem Gesamtelternbeirat in einem Haus für Kinder vertreten gemeinsam die Interessen der Eltern aller vor Ort vorhandenen Altersstufen.
- Eine altersstufenbezogene Trennung der Interessensvertretung ist nicht umsetzbar.
- Dementsprechend ist jedem Elternbeiratsmitglied in einem Haus für Kinder die Interessenvertretung aller vor Ort vorhandenen Altersstufen, die es gemäß seiner Aufgabe als Gesamtelternbeiratsmitglied zu erbringen hat, auch auf Stadtebene und gegenüber dem RBS, als Träger der städt. Einrichtungen, einzuräumen.

Die von Ihnen geplante Satzungsänderung stellt eine direkte Diskriminierung der Eltern in Häusern für Kinder und die aktive Beschneidung der Wahrnehmung ihrer Interessensvertretung durch deren Interessensvertreter dar. Daher spricht sich der Gemeinsame Kindergartenbeirat der Landeshauptstadt München (GKB) entschieden gegen die o.g. Satzungsänderung aus und bittet Sie eindringlich von einer derartigen Änderung abzusehen.

## 2. Erfordernis von redaktionellen Änderungen an der Satzung

Der GKB hat keine Bedenken zur Änderung der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 4 und 6 Abs 4.

Mit freundlichen Grüßen

(1. Vorsitzender) (Stellvertreter) Gemeinsamer Kindergartenbeirat der Landeshauptstadt München